

Ausweitung des Wahlrechts für Unionsbürger/innen

Auf Initiative des Bundesrates liegt dem Bundestag ein Gesetzentwurf vor, mit dem das Wahlrecht für Bürger/innen der EU auf Landes- und Bundesebene ausgeweitet werden soll. Ihre Aufgabe als Abgeordnete oder Abgeordneter ist es nun, diesen Entwurf zu beraten und darüber zu entscheiden.

Die Rechtslage

Im Zuge der europäischen Integration wurde 1992 EU-weit ein kommunales Wahlrecht für alle Unionsbürger/innen eingeführt. Dieses wurde in Deutschland im Grundgesetz in Art. 28 verankert.

Charta der Grundrechte der EU Artikel 40:

„Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats“

Grundgesetz Art. 28 Absatz 1 Satz 3:

„Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar.“

Der Bundesrat schlägt vor, diese Bestimmung im Grundgesetz auf Landes- und Bundesebene zu erweitern. Eine europarechtliche Grundlage gibt es dafür bislang nicht.

Für eine Änderung des Grundgesetzes ist eine 2/3-Mehrheit nötig.

Begrifflichkeiten

Unionsbürgerschaft

Alle Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates sind gleichzeitig Unionsbürger/innen. Die Unionsbürgerschaft bedeutet im Grundsatz, dass man durch staatliche Stellen auf dem Territorium der EU und von Auslandsvertretungen von EU-Staaten so behandelt werden soll, wie eigene Staatsbürger/innen. Sie beinhaltet zusätzliche Rechte und Verantwortlichkeiten sowie das aktive und passive Wahlrecht bisher bei Kommunal- und Europawahlen.

Europäische Integration

Der Begriff Europäische Integration bezeichnet den Prozess der fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa. Dabei wurden seit den 1950er Jahren grenzüberschreitende Wirtschaftsräume geschaffen und politische Kompetenzen von nationaler Ebene auf EU-Ebene verlagert. Mit der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten hat sich die Europäische Union im Rahmen der Integration auch räumlich weiter ausgedehnt.

Hintergrund

Die Mobilität und das europäische Bewusstsein der Unionsbürger/innen haben in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Immer mehr Menschen aus Staaten der EU haben ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat. Das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger/innen wurde bereits 1992 eingeführt. Inzwischen hat Rostock seit 2019 als erste deutsche Großstadt einen Oberbürgermeister, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Um ein Angebot für mehr Partizipation und Integration zu geben, schlägt der Bundesrat vor, das Grundgesetz zu ändern. Alle Unionsbürger/innen sollen das Recht zur Teilnahme an Wahlen in Bund und Ländern erhalten.

Der Bundestag diskutiert aus diesem Anlass die Idee der Unionsbürgerschaft, Rechte und Pflichten von Menschen mit unterschiedlichen Staatsbürgerschaften in Deutschland sowie Ziele und Möglichkeiten der politischen Beteiligung.

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes: Ausweitung des Wahlrechts für Unionsbürger/innen

Artikel 28 (1) Satz 3

Bei Wahlen in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, wahlberechtigt und wählbar.

Grundlegende Ansichten der GP

Die Gerechtigkeitspartei (GP) möchte allen Menschen zu ihrem Recht auf ein erfülltes und auskömmliches Leben verhelfen. Sie sieht die Gesellschaft als ein solidarisches System, in dem die Stärkeren auch für die Schwächeren einstehen.

Positionen der GP

Das Leitbild der GP für Europa ist eine politische Union, die allen Bürgerinnen und Bürgern demokratische Mitwirkungsrechte gibt. Die GP ist der Meinung, dass Deutschland eine Vorreiterrolle einnehmen sollte, wenn es um gelungene politische Teilhabe und Integration von Unionsbürger/innen geht.

Die GP sieht gute Gründe für die Ausdehnung des Wahlrechts für Unionsbürger/innen.

- Demokratie lebt von politischer Teilhabe. Unionsbürger/innen, die hier leben, arbeiten und sich engagieren, sollten von politisch wichtigen Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene nicht ausgeschlossen bleiben.
- Die Möglichkeit für Unionsbürger/innen lediglich auf kommunaler Ebene zu wählen, ist nicht weit genug gedacht. Es ist unrealistisch anzunehmen, dass lediglich kommunale Entscheidungen von Bedeutung sind, die Landes- und Bundespolitik dagegen für hier lebende Unionsbürger/innen nicht relevant sei.
- Fake News und populistische Hetze im Netz stellen die Demokratie täglich auf die Probe. Eine relevante Bevölkerungsgruppe an der Wahl der Volksvertreter/innen zu beteiligen, stärkt die Akzeptanz politischer Entscheidungen und damit auch die repräsentative Demokratie.
- Besitzen Unionsbürger/innen ein umfassenderes Wahlrecht, setzen sie sich mit politischen Entscheidungen und gesellschaftlichen Sachverhalten stärker auseinander. So entsteht ein dynamischer Prozess, der zu mehr Integration führt.
- Nationalstaatliche Schranken und Konstrukte müssen gerade in Bezug auf die Europäische Union überdacht werden. Gesellschaften entwickeln sich und so muss auch die Gesetzeslage neue Realitäten anerkennen. Unionsbürger/innen sollten – auch in Abgrenzung zu Menschen aus Drittstaaten – mehr Rechte zugestanden werden.

Die Strategie der GP bei diesem Gesetzentwurf

Die GP setzt sich für eine Änderung des Wahlrechts ein, vertritt dabei aber wesentlich moderatere Forderungen als ihr Koalitionspartner PEV. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Die Koalition kann dieses Gesetz daher nicht im Alleingang beschließen und ist auf Stimmen der BP angewiesen. Prüfen Sie genau, an welcher Stelle Sie Zugeständnisse machen können.